

Herausgeber:  
Duale Hochschule Baden-Württemberg - Präsidium  
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 26/2023  
(24. Juli 2023)**

---

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
(DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW  
(Gebührensatzung DHBW)**

**vom 14. Juli 2022**

**(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 34/2022)**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 1, § 2, § 13 Absatz 1, § 14, § 15 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 2 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) sowie § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 11. Juli 2023 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Änderungssatzung in seiner Sitzung am 3. Juli 2023 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat am 24. Juli 2023 ihre Zustimmung erteilt.

## INHALTSÜBERSICHT

<b>ARTIKEL 1</b>	<b>ÄNDERUNGEN</b>	<b>3</b>
Nr. 1	Änderung des § 3 Höhe der Gebühren	3
Nr. 2	Änderung des § 6 Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare am DHBW CAS	3
Nr. 3	Änderung des § 8 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren	4
Nr. 4	Einfügen des Abschnitts V. Gebühren für außercurriculare Sprachkurse und Sprachprüfungen	4
Nr. 5	Änderung des Abschnitt VII. Gebührenbescheid; Fälligkeit; Stundung und Erlass; Mahngebühren	5
Nr. 6	Änderung des Abschnitt VIII. Schlussbestimmungen	5
<b>ARTIKEL 2</b>	<b>INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
<b>ARTIKEL 3</b>	<b>NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG</b>	<b>6</b>

## ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW (Gebührensatzung DHBW) vom 14. Juli 2022 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 34/2022 vom 14. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

### Nr. 1 Änderung des § 3 Höhe der Gebühren

- a) In § 3 Absatz 2 wird die Tabelle

<i>Advanced Practice in Healthcare</i>	1.625 €
--	---------

durch die folgende Tabelle ersetzt:

<i>Advanced Practice in Healthcare</i>	1.625 €
<i>Intensive Care</i>	1.625 €

- b) In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Sozialplanung“ durch die Wörter „Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit“ ersetzt.
- c) In § 3 Absatz 2 wird an die Wörter „Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit“ folgende Fußnote 2 angefügt:

„<sup>2</sup> Für Studierende, die bis zum 30.09.2023 immatrikuliert wurden: Masterstudiengang Sozialplanung.“

- d) In § 3 Absatz 2 wird an das Wort „Elektrotechnik“ folgende Fußnote 3 angefügt:

„<sup>3</sup> Nichtamtliche Fußnote: Die Bezeichnung des Studiengangs „Elektrotechnik“ ändert sich gegebenenfalls im Rahmen der Beschlussfassungen des Senats und des Aufsichtsrats zur Reakkreditierung des Studiengangs. Eine neue Bezeichnung wird auf der Website des DHBW CAS kommuniziert.“

- e) In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Sales“ die Wörter „Sales and Negotiation“ ersetzt.

- f) In § 3 Absatz 2 wird an die Wörter „Sales and Negotiation“ folgende Fußnote 4 angefügt:

„<sup>4</sup> Für Studierende, die bis zum 30.09.2023 immatrikuliert wurden: Masterstudiengang Sales.“

### Nr. 2 Änderung des § 6 Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare am DHBW CAS

- a) In § 6 Absatz 1 wird die bisherige Fußnote 2 zu Fußnote 5.
- b) In § 6 Absatz 2 wird die bisherige Fußnote 3 zu Fußnote 6.
- c) In § 6 Absatz 7 wird die bisherige Fußnote 4 zu Fußnote 7.

- d) In § 6 Absatz 7 wird die Tabelle

<i>Advanced Practice in Healthcare</i>	420 €	40 €
--	-------	------

durch die folgende Tabelle ersetzt:

<i>Advanced Practice in Healthcare</i>	420 €	40 €
<i>Intensive Care</i>	420 €	40 €

- e) In § 6 Absatz 7 wird das Wort „Sozialplanung“ durch die Wörter „Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit“ ersetzt.
- g) In § 6 Absatz 7 wird an die Wörter „Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit“ folgende Fußnote 8 angefügt:

„<sup>8</sup> Für Studierende, die bis zum 30.09.2023 immatrikuliert wurden: Masterstudiengang Sozialplanung.“

- f) In § 6 Absatz 7 wird an das Wort „Elektrotechnik“ folgende Fußnote 9 angefügt:

„<sup>9</sup> Nichtamtliche Fußnote: Die Bezeichnung des Studiengangs „Elektrotechnik“ ändert sich gegebenenfalls im Rahmen der Beschlussfassungen des Senats und des Aufsichtsrats zur Reakkreditierung des Studiengangs. Eine neue Bezeichnung wird auf der Website des DHBW CAS kommuniziert.“

- g) In § 6 Absatz 7 wird das Wort „Sales“ durch die Wörter „Sales and Negotiation“ ersetzt.

- h) In § 6 Absatz 7 wird an die Wörter „Sales and Negotiation“ folgende Fußnote 10 angefügt:

„<sup>10</sup> Für Studierende, die bis zum 30.09.2023 immatrikuliert wurden: Masterstudiengang Sales.“

### **Nr. 3 Änderung des § 8 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren**

- a) In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2“ ersetzt.
- b) In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „einen Antrag auf Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten stellt und nach Prüfung der Antragsunterlagen“ gestrichen.

### **Nr. 4 Einfügen des Abschnitts V. Gebühren für außercurriculare Sprachkurse und Sprachprüfungen**

- a) Nach § 9 wird folgender Abschnitt V. eingefügt:

„V. GEBÜHREN FÜR AUßERCURRICULARE SPRACHKURSE UND SPRACHPRÜFUNGEN

#### § 10 Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren

- (1) Die DHBW erhebt für die Teilnahme an außercurricularen Sprachkursen beziehungsweise für die Abnahme von außercurricularen Sprachprüfungen Gebühren.

- (2) *Zur Zahlung der Gebühr nach Absatz 1 ist verpflichtet, wer sich zu einer gebührenpflichtigen Sprachprüfung oder einem gebührenpflichtigen Sprachkurs anmeldet. <sup>2</sup>Eine Gebühr wird nur für diejenigen Veranstaltungen und Prüfungen erhoben, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung der DHBW sind (außercurriculare Angebote).*

#### § 11 Höhe der Gebühren

- (1) *Die Höhe der Gebühr für das Zertifikat Cambridge Assessment English Sprachprüfung an der Studienakademie Karlsruhe wird auf 184 € festgesetzt.*
- (2) *Die Höhe der Gebühr für das Zertifikat Speexx Test an der Studienakademie Heilbronn wird auf 20 € festgesetzt.*

#### § 12 Rücktritt und Gebührenerstattung

- (1) *Sofern die Teilnehmerin oder der Teilnehmer noch vor dem veröffentlichten Anmeldeschluss von der Teilnahme zurücktritt, wird keine Gebühr erhoben.*
- (2) *Sofern die Teilnahme wegen Krankheit nicht möglich ist und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach dem veröffentlichten Anmeldeschluss von der Teilnahme zurücktritt, kann die geleistete Gebühr in Höhe von 50 Prozent erstattet werden. <sup>2</sup>Die durch Krankheit bedingte Teilnahme- beziehungsweise Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest unverzüglich nachzuweisen.“*

- b) Der bisherige Abschnitt V. wird zu Abschnitt VI. und der bisherige Abschnitt VI. wird zu Abschnitt VII.

### **Nr. 5 Änderung des Abschnitt VII. Gebührenbescheid; Fälligkeit; Stundung und Erlass; Mahngebühren**

- a) In Abschnitt VII. wird der bisherige § 10 zu § 13.
- b) In Abschnitt VII. werden in § 13 Absatz 2 Nummer 3 die Wörter „§ 9“ durch die Wörter „§ 10“ ersetzt.
- c) In Abschnitt VII. werden der bisherige § 11 zu § 14, der bisherige § 12 zu § 15 und der bisherige § 13 zu § 16.
- d) In Abschnitt VII. wird in § 16 nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) *Der Säumniszuschlag ergibt sich aus § 20 LGebG.“*
- e) Der bisherige Abschnitt VII. wird zu Abschnitt VIII.

### **Nr. 6 Änderung des Abschnitt VIII. Schlussbestimmungen**

- a) In Abschnitt VIII wird der bisherige § 14 zu § 17.

b) In Abschnitt VIII wird in § 17 der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

*„(2) Die Regelungen dieser Satzung bezüglich des Masterstudiengangs „Intensive Care“ treten vorbehaltlich der erfolgreichen Akkreditierung dieses Masterstudiengangs frühestens mit dem entsprechenden Akkreditierungsbeschluss der Akkreditierungskommission in Kraft.“*

c) In Abschnitt VIII wird der bisherige § 15 zu § 18.

d) In Abschnitt VIII wird § 18 wie folgt neu gefasst:

*„§ 1 Absatz 1 Satz 2, § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 3, § 2 Absatz 2, § 2 Absatz 3 Satz 2, § 3 und § 4 der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) über die Erhebung von Gebühren für Sprachprüfungen und Sprachkurse an der DHBW vom 20. Dezember 2018 einschließlich der Ersten Änderungssatzung vom 2. Dezember 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 46/2020 vom 2. Dezember 2020) treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.“*

## ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW (Gebührensatzung DHBW) vom 14. Juli 2022 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

## ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW (Gebührensatzung DHBW) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Ersten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 24. Juli 2023



Prof. Dr. Martina Klärle  
Präsidentin